

# Dels' er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Pränumerationspreis viertel-  
jährlich 60 Pf., durch die  
Post bezogen 75 Pf.



Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kosten die gespaltenen Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretär Maabe.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 39.

Dels, den 28. September 1883.

21. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Nr. 295. Berlin, den 22. August 1883.  
Änderungen und Ergänzungen der  
Anweisung vom 3. September 1876,  
betreffend die Besteuerung des Gewerbe-  
betriebes im Umherziehen.

Bemerkung.

Das mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretende  
Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Änderung  
der Gewerbeordnung, (Reichsgesetzbl. S. 159) hat die  
bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über den  
Gewerbebetrieb im Umherziehen in vielen Punkten ab-  
geändert. Die vorgenommenen Änderungen der  
gewerbepolizeilichen Vorschriften sind jedoch größtent-  
heils für die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli  
1876 nicht von Bedeutung oder machen doch eine  
Änderung der Anweisung vom 3. September 1876  
nicht erforderlich, weil ihre Berücksichtigung in Bezug  
auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umher-  
ziehen keine Schwierigkeiten verursachen kann.

Hierher gehören z. B.:

1. die Änderung der Benennung des „Legitimations-  
scheines“ in „Wandergewerbeschein“ und des  
bisherigen Legitimationsscheines der unteren Ver-  
waltungsbehörde im Falle des § 44 in „Legitima-  
tionsfarte“;
2. die erhebliche Erweiterung des Kreises der unzu-  
lässigen Gewerbebetriebe (§ 56 bis 56c), zu  
denen selbstverständlich auch keine Gewerbescheine  
ertheilt werden dürfen;
3. der Wegfall des Erfordernisses eines Wandergewerbescheines (Legitimationsscheines) in den  
Fällen des § 59 Nr. 2 bis 4, wodurch Überein-  
stimmung mit § 2 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes  
vom 3. Juli 1876 hergestellt ist;
4. die Bestimmungen über die Ausstellung der  
Wandergewerbescheine für Gesellschaften (§ 60d)  
u. dgl. m.

Einer Änderung der Vorschriften der Anweisung  
vom 3. Septbr. 1876 bedarf es nur in folgenden Punkten:

- A. Die Nr. 1 und Nr. 2 der Anweisung vom  
3. September 1876 werden aufgehoben; an die  
Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Nr. 1. Um allgemeinen und abgesehen von  
den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3  
des Gesetzes vom 3. Juli 1876) sind diejenigen  
Gewerbebetriebe, zu welchen nach der Reichs-  
gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein er-  
forderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbe-  
betrieb im Umherziehen unterworfen.

Nr. 2. Die Ausnahmen von dieser Regel  
sind folgende:

- I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forst-  
wirtschaft, der Geflügel- und Bienenzucht im  
Umherziehen feilbietet, unterliegt der  
Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,  
wenn diese Erzeugnisse nicht selbstgewonnene  
sind, bedarf aber keines Wandergewerbe-  
scheines. Für die Besteuerung ist es gleich-  
gültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen“  
zu rechnen sind, oder nicht. Dies kommt  
vielmehr nur für die Frage in Betracht, ob  
der Händler neben dem Gewerbeschein zu-  
gleich eines Wandergewerbescheines bedarf,  
oder nicht, während hinsichtlich der Be-  
steuerung lediglich zu unterscheiden ist, ob  
die Erzeugnisse selbstgewonnene sind, oder nicht.
- II. Wer ein stehendes Gewerbe in Deutschland  
betreibt und außerhalb des Gemeinde-  
bezirks seiner gewerblichen Niederlassung per-  
sonlich oder durch in seinem Dienste stehende  
Reisende Bestellungen auf Waaren sucht  
oder an anderen Orten als in offenen Ver-  
kaufsstellen Waaren aufzukaufen will, welche  
nur behufs deren Beförderung nach dem  
Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf  
nach den Vorschriften der Gewerbeordnung  
eines Wandergewerbescheines, wenn er  
a) nicht für die Zwecke seines Gewerbe-  
betriebes Waaren aufkauft oder Bestellun-  
gen sucht, oder  
b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder  
solchen, welche die Waaren produzieren,  
Waaren aufkauft.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a) und b) vorstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Das Suchen von Waarenbestellungen und der Waarenaufkauf werden, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch dann dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet (§ 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876), wenn sie nicht für die Zwecke des stehenden Gewerbes stattfinden, beziehungsweise wenn das Aufkaufen der Waaren bei anderen Personen als den Produzenten derselben oder Kaufleuten erfolgt (vergl. Nr. 5 IV.; Nr. 6 I. A. d. der Anweisung vom 3. September 1876).

Wer, ohne in Preußen oder einem andern deutschen Staate ein stehendes Gewerbe zu treiben, im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, auch wenn der Aufkauf bei solchen Personen, welche die Waaren produzieren, erfolgt und gleichviel, ob rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft sc. oder andere Erzeugnisse und Waaren Gegenstand des Aufkaufs sind.

III. Diejenigen, welche das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben, bedürfen keines Gewerbescheines, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Wandergewerbeschein nötig haben.

B. Zu Nr. 10 — zweiter Absatz — der Anweisung vom 3. September 1876 ist zu beachten, daß Wandergewerbescheine von den unteren Verwaltungsbehörden fernerhin nicht mehr ertheilt werden. Es fällt deshalb auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines durch die der Regierung nachgeordnete Behörde fort. Insofern jedoch bezüglich des Gewerbebetriebes der Ausländer (Angehörige außerdeutscher Staaten), welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen wollen und dieserhalb der Besteuerung unterliegen (Niederlande, Belgien), die Ertheilung des Gewerbescheines den der Regierung nachgeordneten Behörden übertragen ist, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden.

C. Nach § 60 der Gewerbeordnung können fortan Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen, Schausstellungen sc. auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres ausgestellt oder ausgedehnt werden.

Für die Feststellung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines kommt eine derartige Beschränkung nur insoweit in Betracht, als dadurch den obwaltenden Umständen nach etwa die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gerechtfertigt werden kann. Im übrigen bewendet es dabei, daß die Steuerfeststellung und Entrichtung und die Ertheilung des

Gewerbescheines für das Kalenderjahr erfolgt. Wird innerhalb des Kalenderjahres lediglich die im Wandergewerbeschein festgesetzte Zeitbeschränkung von dem Gewerbetreibenden überschritten, so findet dieserhalb eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1876) nicht statt, unbeschadet der Verfolgung der begangenen Gewerbepeleziprävention.

Der Finanzminister.

Z. B.:

Meineide.

Düsseldorf, den 26. September 1883.

Vorstehende Bestimmungen veröffentliche ich hiermit und empfehle besonders den Herren Amtsvorstehern die genaueste Beachtung derselben. Gleichzeitig mache ich im Anschluß an meine Kreisblatt-Befügung vom 15. d. M., Kreisblatt Seite 148, darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Ertheilung von Wander-Gewerbescheinen für 1884 nach dem durch die Circular-Befügung der Königlichen Regierung vom 28. Juni 1878 vorge schriebenen Muster, abgedruckt im Kreisblatte pro 1878, Seite 140 und 141, aufzustellen sind und zwar gesondert:

1. für Inländer,
2. für Ausländer,
3. für Musiker, Schauspieler, Künstler, Schaussteller sc. welche den Wandergewerbeschein für den Regierungsbezirk beantragen;
4. für Musiker, welche im Umkreise von 15 Klm. des Wohnorts musiciren wollen, unter Angabe des betreffenden Instruments und der Brauchbarkeit derselben;
5. für Personen, denen bereits im Vorjahr Steuerfreiheit auf Grund Ministerial-Entscheidung bewilligt ist;
6. für Personen, für welche die Steuerfreiheit zum ersten Male erbeten wird.

Da die Vergünstigung der Steuerfreiheit nur in den allerdringendsten Fällen befürwortet werden kann, haben sich die Vorschläge auf das nothwendigste Maß zu beschränken.

Die Merkmale hierfür müssen daher einer sorgfältigen Prüfung dahin unterzogen werden, daß:

- a. es unzweifelhaft ist, daß der betreffende Gewerbebetrieb nach den für die Besteuerung maßgebenden Grundsätzen nur mit dem niedrigsten Jahreszins von 6 Mark belegt werden kann;
- b. besondere Umstände nachgewiesen werden, wegen deren die Entrichtung dieses geringsten Steuerbetrages als eine drückende und unerschwingliche Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß;
- c. die betreffende Person weder die Fähigkeit, noch die Gelegenheit hat, auf andere Weise einem Erwerb nachzugehen, wobei hohes Alter, Gebrechen sc. vor allem in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Auch für die ad 5 gedachten Personen hat dies Anwendung zu finden.

Behufs richtiger Beurtheilung der Ungemessenheit des für den Gewerbebetrieb zum Ansatz gebrachten

Steuersatzes sind die Merkmale über Größe und Umfang des Geschäftsbetriebes — Wanderlager — Höhe des Betriebscapitals, Benutzung von Transportmitteln u. a. m. genau zu erläutern, um unbegründeten Ermäßigungen vorzubeugen.

Der Antrag auf Ertheilung des Wander-Gewerbescheines ist übrigens von dem betreffenden Hausrat bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts persönlich zu stellen und muß die Vorschlagsliste einen hierauf bezüglichen Vermerk enthalten.

Bevor daher diesem Erfordernisse nicht genügt ist, darf der Antrag nicht eingereicht werden.

Den Anträgen für den Handel mit Druckschriften ist ein Verzeichniß derselben beizufügen.

Die Bescheinigung über die Qualification der Hausrat ist nunmehr nach den §§ 57 und 57a und b. des Gesetzes vom 1. Juli 1883 abzugeben.

Die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen sind bis zum 15. Oktober cr. an mich einzureichen.

Schließlich wird den Polizei-Behörden und Herren Amts-Vorstehern empfohlen, die ohne Wandergewerbeschein umherziehenden Hausrat in strenge Controle zu nehmen und im Betretungsfalle deren Bestrafung zu beantragen.

Nr. 296. Döls, den 26. September 1883.  
Bekanntmachung.

Aus der Gräfin Alwine Schlippenbach'schen Armen-Stiftungsmasse von Görlitz, hiesigen Kreises, sind sofort 15000 Mark gegen pupillarisch sichere Hypotheken auf ländlichen Grundstücken, zu fünf Prozent verzinslich, auszuleihen. Kündigung seitens der Stiftungsverwaltung ist bei pünktlicher Zinsenzahlung nicht zu gewärtigen.

Namens des Kreisausschusses:  
Der Königliche Landrat.  
von Rosenberg.

Nr. 297. Breslau, den 15. September 1883.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Circular-Erlaß vom 4. Juni cr. angeordnet, daß künftighin Anträge auf Gewährung von Beihilfen an unvermögende schulunterhaltungspflichtige Gemeinden (Schulgemeinden oder Schulsocietäten) für Neu-, Erweiterungs- und Reparatur-Bauten von Elementar-Schulen aus Staatsfonds, nicht mehr der Unterstützung durch die in den Circular-Recipien vom 2. November 1837 und 26. November 1873 — (mitgetheilt durch die diesseitigen Circular-Verfügungen vom 6. März 1838 Nr. 1041 und vom 22. Dezember 1873 II. X. XI. Nr. 207) angeordneten Individual-Repartitionen bedürfen.

Ebenso hat der Herr Minister in einem an uns gerichteten Erlaß vom 2. August cr. dahin Bestimmung getroffen, daß, wo es darauf ankommt, Staatsbeihilfen zu gewähren, um Lehrerstellen an öffentlichen Volks-Schulen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern, zur diesseitigen Beschlusnahme

über die Höhe der zu bewilligenden Summe eine dem Circular-Erlaß vom 8. Mai 1854 (Central-Blatt 1863. S. 365) entsprechende, von Euer Hochwohlgeboren eingehend geprüfte und hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigte, summarische Präsentations-Tabelle genügen solle.

Vor Auffstellung einer summarischen Präsentations-Tabelle muß festgestellt sein, wie hoch sich das Einkommen der Lehrerstellen belaufen soll, wie die Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, und bezw. nach welchem Vertheilungs-Fuze die erforderlichen Beiträge umgelegt werden sollen, unter der Voraussetzung der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Beitragspflichtigen; diese Vertheilung nach dem vorgeschriebenen Maßstabe zu bewirken, liegt dem Schulvorstande ob.

Dabei aber dürfen, wie der Herr Minister hierbei unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Circular-Erlaß vom 3. Oktober 1868 (Central-Blatt 1869 S. 62) hervorgehoben hat, die Staatsbeihilfen, welche einer Gemeinde zur Lehrerbefördung gewährt werden, nur den hilfsbedürftigen Mitgliedern der Corporation, nicht aber denjenigen zu gute kommen, welche die ihnen obliegenden Beiträge zu leisten vermögen oder für welche Andere einzutreten verpflichtet sind.

Der Schulvorstand ist dazu berufen und verpflichtet, die Vertheilung der als Staatsbeihilfe bewilligten Summen zu Gunsten der einzelnen Contribuenten den Vorschriften, ins Besondere den Gesichtspunkten obigen Erlaß vom 3. Oktober 1868 gemäß zu bewirken.

Einem gleichen Verfahren werden auch die Eingangs dieser Verfugung gedachten Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von Elementar-Schulen zu unterziehen sein.

Wir legen ein Formular bei, welches sowohl bei Anträgen auf Erwirkung eines Staatszuschusses zu dem Gehalt des Lehrers — des Adjutanten, — als bei Anträgen auf Erwirkung eines Staatszuschusses zu den Kosten des Neubaus — des Erweiterungsbaues — des Reparaturbaues — eines Schulhauses, zu benutzen sein wird.

Sollten im Einzelfall wegen der Vertheilung der Schul-Unterhaltungs- und Baukosten oder der Staatsbeihilfen von Seiten der Beihilfenten Einwendungen im Einzelnen erhoben werden, so würde für uns als Schulaufsichtsbehörde Veranlassung vorliegen, die Vorlegung der Individual-Repartition auf der Grundlage der Vorschriften unserer Circular-Verfügung vom 28. April 1879 — II. XI. 1310 — welche in diesem Sinne hierdurch modifizirt wird, zu fordern.

Indem wir schließlich bemerken, daß für die Nachsuchung von Allerhöchsten Gnaden geschenken zu kirchlichen Bauten die bisherigen Bestimmungen auch fernerhin maßgebend bleiben, veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren, die vorstehend getroffenen Anordnungen in vorsommenden Fällen genau zu beobachten und die Ihnen unterstellten Schul- und Gemeinde-Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Nachweisung**  
 der Abgaben- Besitz- und Vermögens-Verhältnisse der Schulgemeinde  
 zu <sup>Kreis</sup>  
 behufs Erwirkung eines Staatszuschusses  
 zu dem Gehalt des Lehrers,  
 Adjumenten  
 zu den Kosten des Neubaus,  
 Erweiterungsbaues,  
 Reparaturbaues  
 des Schulhauses.

N. B. Die für den einzelnen Fall nicht erforderlichen Worte sind durchzustreichen resp. fortzulassen.

Bezeichnung der Beitragss- pflichtigen.	Zu dem gegen- wärtigen Gesamt- Einkommen des Lehrers, Adjumenten, zu den Kosten des Neubaus, " Erweiterungsb., " Reparaturbaues des Schulhauses, sollen beitragen, im Gelde berechnet.			Die zur Schule Beitragspflichtigen zu zahlen jährlich									Gesamt- Betrag der in den Colonnen 3 bis 11 auf- geführten Abgaben.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
A. Dominium.													
B. Gemeinde.													
C. andere Fonds.													
Summa													
Hasen Grundbesitz.	Ertrag des gesamten Grundbesitzes.	Wert des Kaufwerthes des gesamten Grundbesitzes.	Wert der auf dem gesamten Grundbesitzhaften Schulen.	Haupt- Nahrungs Zweige der Gemeinde- Mitglieder.	Wert der Haushaltungen nach dem Klassensteuern, Görther Höhster ic.	Angabe der Einkommen- und Klassensteuer- Abstufungen, die in dem Dominio und der Gemeinde bestehen und des jährlichen Steuer- betrages, den jede Stufe zu zahlen hat.	Wert der Haushaltungen, die zu jeder Stufung gehören.	Angabe der Haushaltungen, die zu jeder Stufung gehören.	Wieviel ver- mögen zu dem den — in Col. 2 nach- gewiesenen gegen- wärtigen Ein- kommen — Baukosten — ohne Ge- fährdung der Prästations- fähigkeit auf- zubringen.	Wieviel ver- mögen zu dem den — in Col. 2 nach- gewiesenen gegen- wärtigen Ein- kommen — Baukosten — ohne Ge- fährdung der Prästations- fähigkeit auf- zubringen.	Wieviel ver- mögen zu dem den — in Col. 2 nach- gewiesenen gegen- wärtigen Ein- kommen — Baukosten — ohne Ge- fährdung der Prästations- fähigkeit auf- zubringen.	Wieviel ver- mögen zu dem den — in Col. 2 nach- gewiesenen gegen- wärtigen Ein- kommen — Baukosten — ohne Ge- fährdung der Prästations- fähigkeit auf- zubringen.	Bemerkungen.
Hectar.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	Stufe.	19.	20.	21.	22.		

Ort und Datum  
Der Schulvorstand.

Geprüft und richtig befunden.  
Der Königliche Landrath.

Wels, den 20. September 1883.  
Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur  
Kenntniß der Schulvorstände des Kreises mit dem Be-  
merken, daß die Prästations-Tabellen künftig nach dem  
oben abgedruckten Schema aufzustellen sind.

Nr. 298. Breslau, den 14. September 1883.  
Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien  
hat im Einverständniß mit den Herren Ministern der  
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten  
und der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß die Aus-  
heft zwei Beilagen.

# 1. Beilage zu Nr. 39 des Oelsker Kreisblattes.

fertigung und Aushändigung der Legitimationsscheine, auf Grund deren den unbemittelten taubstummen Personen Billets zu ermäßigten Preisen bei Eisenbahnfahrten zu den kleineren Versammlungen erwachsener Taubstummer an den Taubstummen-Anstalten zu verabfolgen sind, bei der hiesigen Anstalt fortan durch den Direktor derselben geschieht. An diesen haben sich die betreffenden Taubstummen mit ihren Anträgen daher direkt zu wenden.

Indem wir den Herren Landräthen von dieser Vereinfachung des in dem Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31sten Mai v. J. (U. III a 12278 G. I G. II) mitgetheilt durch diesseitige Circular-Verfügung vom 5. Juli v. J. (II. V 1061) — vorgeschriebenen Verfahrens Kenntniß geben, beauftragen wir Sie, die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
**Schmidt.**

Oels, den 24. September 1883.  
Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Nr. 299. Oels, den 22. September 1883.  
**Personal-Chronik.**

**Bereidigt:**  
der Stellenbesitzer Robert Laibzke zu Dorf Juliusburg zum Schöffen der Gemeinde Dorf Juliusburg, der Wirtschaftsbeamte Friedrich Arndt zu Vielguth zum stellvertretenden Gutsvorsteher des selbstständigen Gutsbezirks Vielguth.

Nr. 300. Oels, den 26. September 1883.  
Gegenwärtig vacante, mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. Bahnwärterposten Nr. 164 der Posen-Kreuzburger Eisenbahn, Betriebs-Inspection II. der Posen-Kreuzburger Eisenbahn-Gesellschaft, Bahnwärter, 480—540 M. Gehalt jährlich.
2. Breslau, Postamt 12, Landbriefträger, 540 M. Gehalt und 180 M. Wohnungsgeldzuschuß.
3. Gleiwitz (Oberschlesien), Magistrat resp. städtische Polizei-Verwaltung, Polizeisergeant, während der Probbedienstzeit an Diäten 2,50 M. zahlbar monatlich postnumerando; Kleidergelder werden während der Probbedienstzeit nicht gewährt; nach der definitiven Anstellung werden jährlich 900 M. Gehalt und 90 M. Kleidergelder gewährt.
4. Kattowitz, Magistrat, Polizeisergeant, 900 M. Gehalt und 108 M. Miethsentshäidigung pro Jahr.
5. Oberglogau, Postamt, Landbriefträger, 522 M. Gehalt jährlich.
6. Oppeln, Postamt, Stadtpostbote, 828 M. Gehalt jährlich.
7. Oppeln, Postamt, Briefträger, 908 M. Gehalt jährlich.
8. Oppeln, Magistrat, Ober-Nachtwächter, 558 M. Gehalt und 60 M. Wohnungsgeldzuschuß, Dienstmantel und Dienstmütze.
9. Schweidnitz, Postamt, Pakettträger, je 844 M. jährlich.
10. Striegau, Königl. Strafanstalt, 2 Strafanstalt-Ausseher, jährlich je 900 M. und 150 M. Miethsentshäidigung.
11. Post, Provinzial-Arbeitshaus, 2 Ausseher, je 900 M. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß wird in Aussicht gestellt.

Der Königliche Landrat,  
von Rosenberg.



# Beilage zu Nr. 39 des Dölser Kreisblattes.

## Das Nationaldenkmal auf dem Niederwald.

Am 28. September, dem Tage, an welchem vor dreizehn Jahren die alte deutsche Stadt Straßburg von den Unseren wieder erobert wurde, soll das herrliche Denkmal enthüllt werden, welches, vom Niederwalde nach dem Vater Rhein herab- und fern hin zu den Vogesen hinüberschauend, errichtet worden ist von der gesamten Nation zum Andenken an die deutschen Kämpfe und Siege, zum Preis der deutschen Einigkeit und Freiheit und zur Verherrlichung der Wiederaufrichtung des Reiches und der deutschen Kaiserkrone. Entsprechend der nationalen Bedeutung dieses Denkmals wird Kaiser Wilhelm, umgeben von deutschen Fürsten und zahlreichen Vertretern des deutschen Volkes, diesem auf alter, sagenreicher und natürlicher Stätte errichteten Kunstwerke, welches deutsche Begeisterung, deutsche Eintracht und deutscher Fleiß geschaffen, selbst die höchste Weihe geben.

Nicht nur für die unmittelbaren Theilnehmer des Festes, sondern für ganz Deutschland ist die Enthüllung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald eine erhebende Feier. Aus den Sorgen und Mühen des Tages, aus der Alltäglichkeit der inneren politischen Kämpfe lenkt sie unseres Sinns zurück in die Tage, wo die deutschen Stämme, von schwerer Kriegsgefahr bedroht, sich einmuthig erhoben zum Schutze des deutschen Vaterlandes, und in jene Zeit, wo aus den blutigen Saaten des Krieges Kaiser und Reich wieder herrlich erstanden. Wie die Erinnerung an diese Erhebung und Wiedergeburt die Herzen aller Deutschen höher schlagen läßt, so belebt sie auch von Neuem das Bewußtsein von dem glücklichen Besitz und die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines Verlustes dieser Einheit.

So zerplittet die Nation gegenwärtig auch in Parteiansichten und Parteibestrebungen sein mag, die nationale Einheit und die Einigkeit der deutschen Fürsten und Stämme kann — das ist die große Errungenschaft jener Tage! — niemals wieder in Frage kommen. Gegenüber dieser Einheit und Einigkeit, — was wollen da die kleinen Uneinigkeiten und Streitigkeiten besagen, welche unsere Parlamente erfüllen? Gegenüber diesem Besitz, — was bedeuten da die Ziele, Wünsche und Hoffnungen der Parteien?

## Kirchliche Nachrichten.

Am 19. Sonntage nach Trinitatis  
(Erntedankfest)

predigen in der Schloßkirche:

Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Diakonus Krebs.  
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.  
Confirmation durch Herrn Superintendenten

Ueberschär.

Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Beichte früh 7½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Montag, den 1. Oktober, Abends 7 Uhr:  
Missionssstunde in der St. Salvator-Kirche:  
Herr Diakonus Krebs.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 4. Oktober, früh 8½ Uhr:  
Herr Propst Thielmann.

Amtswöche: Herr Superintendent Ueberschär.

Die inneren Parteikämpfe bieten oft nicht viel Ernsthafdes und Befriedigendes, und wer in ihnen ganz aufgeht, der wird sich leicht ungerechtferigtter Missstimmung oder übertriebener Vertrauensseligkeit überlassen. In diese Stimmungen die Nation hineinzutreiben, ist Aufgabe der Parteien: nur hiermit glauben sie ihre Ziele und Zwecke erreichen zu können. Die Gefahr liegt aber nahe, daß die Nation hierbei auf falsche Wege gerath und den Sinn für diejenigen Verhältnisse verliert, die recht eigentlich die Wurzeln ihrer Kraft und Größe sind. An diese wieder erinnert zu werden, ist ein Segen, der nicht hoch genug anzuschlagen ist.

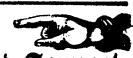
Die bevorstehende Enthüllungsfeier ist geeignet, wieder den Sinn für des Vaterlandes Macht und Herrlichkeit und für die Bedingungen derselben neu zu beleben. Wir wollen keineswegs die Kämpfe der Parteien unterschätzen: auch sie haben ihr Gutes und werden gewiß der Nation schließlich zum Heile ausschlagen. Aber wir wollen uns auch nicht dem Partejammer, wie er mit diesen Kämpfen verbunden ist, völlig hingeben und nicht der Meinung leben, daß das Glück des Vaterlandes allein von dem Ausgang dieser inneren Streitigkeiten abhängt. Eine solche Rolle spielen sie nicht und dürfen sie auch nicht spielen: sie würden hiermit das verdunkeln und in den Schatten stellen, was wir erreicht haben, und was für uns Deutsche der werthvollste Besitz ist, die Einheit des Vaterlandes unter dem Kaiserhaus der Hohenzollern und die Einigkeit der deutschen Stämme, welcher das nationale Denkmal auf dem Niederwalde geweiht ist.

Möge das bevorstehende Fest, welches gewiß alle Deutschen mit gerechtem Stolze erfüllen wird, läuternd und erfrischend auf den nationalen Geist wirken, daß dieser Herr werde und bleibe über den nach immer größerer Geltung ringenden Parteigeist: nicht dieser ist es, welcher Deutschland groß und glücklich gemacht hat und für alte Zeiten mächtig erhalten wird, sondern allein jener.

Die Export-Instrumente aus der Pianoforte-Fabrik Weidenstauffer, Berlin, sind die Lieblinge aller englischen Colonien geworden, die Pianinos tragen dort das Etiquett „Mignon“. Nach Australien wurden in den letzten zwei Jahren tausend Stück verfandt.

## Personenstands-Listen, Einkommens-Nachweisungen und Klassensteuer-Rollen

sind in der Herzoglichen Hofbuchdruckerei von A. Ludwig in Döls zu haben.

 **Täglich eintreffende Neuheiten**   
in Kleider-Besätzen, besonders schwarze und coul. Sammete und Sammetbänder, sind wiederum in größter Farben-Auswahl am Lager.

**S. Ritter, Weißwaren- und Buchhandlung.**

## Rechnungs-Formulare

A. Ludwig's Buchdruckerei.

# Das grosse Pelzwaarenlager

von

**M. Boden, Kürschners, Breslau, Ring 35,**

**Ring 35, grüne Röhrseite, parterre, I. und II. Etage, Ring 35,**

empfiehlt seine Herren- Geh- und Reisepelze von 25 Thalern, Comptoir-, Haus- und Jagdpelzröde von 10 Thalern, Livreepelze für Kutscher und Diener von 15 Thalern, Herren-Merzelze von 40 Thalern an. Für Damen Geh- und Reisepelzmäntel nach den neuesten Fagonen mit echten Seidenfammet-, Seidenrips-, Wollrips- und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 16 Thalern 20 Sgr., Damenpelz-Jacken von 6 Thalern an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Merz-, Stunks- und Iltismuffen von 5 Thalern, Waschbär- und Scheitelaffenmuffen von 2 Thalern 15 Sgr., Feh, Bisam- und imitirte Skunksmuffen von 2 Thalern, Kinder-Garnituren von 1 Thaler, Fußsäcke und Jagdmuffe von 1 Thaler 15 Sgr., Pelz- teppiche von 2 Thalern 15 Sgr. an. Schlittendeden und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfiehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen- Pelzbezugstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände übernehme jahrelange Garantie, da sämmtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reeliesten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei ungefährer Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maß die Rückenbreite und Armlänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Anträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochgeschätzte Kundschaft, etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufzugeben zu wollen.

☞ Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt. ☚

**Ring 35, M. Boden, Kürschners, Breslau, Ring 35.**

Das große Pelzwaaren-Lager von **M. Boden**, Breslau, Ring 35, parterre, I. und II. Etage, unterhält weder in Breslau, noch in irgend einer anderen Stadt des deutschen Reiches Zweig-Geschäfte. Es sind demnach alle darauf hinzielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publikums berechnet, weshalb ich das geehrte Publikum, im eigenen Interesse, nochmals ersuche, beim Ankauf von Pelz-Gegenständen **nur** auf die Adresse Nr. 35 **M. Boden**, Breslau, Ring 35 zu achten.

**Ich bin zurückgekehrt.**  
Bernstadt.

**Fraenkel, Arzt.**

**Landwirth. Winterschule**  
zu Neisse.

Unterrichtseröffnung am 27. Okt.  
Auskunft ertheilt Direktor Strauch.

**Pianinos**, Amsterdam prämiert.  
Baar oder kleine Raten. Fabrik  
Weidenslaufer, Berlin NW.  
Kostenfreie Probesendung. Preiscourt. gratis.  
Ein mit guten Zeugnissen versehener

**Stellmacher,**  
sowie vier

**Lohngärtner**  
werden gesucht von dem  
Dom. Gontkowiz,  
Kreis Militsch.

☞ **Knochenmehl** ☚

bester Qualität, hochprozentig,  
gedämpft und aufgeschlossen, sowie die gangbarsten Superphosphate  
mit und ohne Stickstoff aus den chem. Fabriken der Silesia empfiehlt  
unter Gehaltsgarantie zu Fabrikpreisen

**C. T. Bräuer in Dels,**  
am Dels-Gnesener Bahnhof.

**! Das Neueste !**  
in Crême-, Ficelle- und Gold-Rüschen,  
sowie in  
**Colliers, Cravattes, Fichus**  
in bekannt grösster Auswahl.

**H. Hirschfeld.**